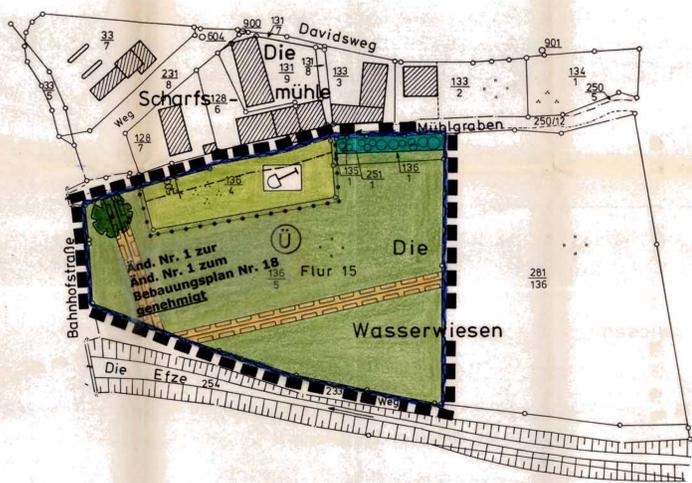


ÄNDERUNG NR.1 ZUM TEILBEBAUUNGSPLAN NR.18 DER KREISSTADT HOMBERG (EFZE)

M. 1 : 1000

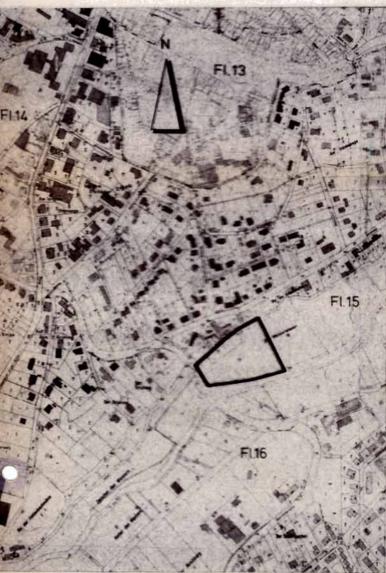


Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Homberg (Efze), den
Der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises
- Katasteramt -
Im Auftrag



Penell



Übersichtsplan M. 1:5000

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN ZUR ÄNDERUNG NR. 1 ZUM TEILBEBAUUNGSPLAN NR. 18 DER KREISSTADT HOMBERG (EFZE)



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

I. ART DER BAULICHEN NUTZUNG UND SONSTIGE NUTZUNG



PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (EIGEN- UND PACHTGÄRTEN)

II. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, DACHFORM UND GESTALTUNG

VORSCHRIFTEN FÜR EIGEN- UND PACHTGÄRTEN

ES IST AUF JEDEM GARTENGRUNDSTÜCK (EIGEN- UND PACHTGÄRTEN) NUR EINE EINGESCHOSSIGE GARTENLAUBE ALS EINZELHAUS ZULÄSSIG. GARTENLAUBEN SIND NUR AUF GRUNDSTÜCKEN ZULÄSSIG, DIE MINDESTENS 200 QM GROSS SIND. DER ABSTAND VON WEGEN UND ANDEREN ÖFFENTLICHEN ANLAGEN MUSS MINDESTENS 5,00 M BETRAGEN. GARTENLAUBEN DÜRFEN EINSCHLIESSLICH VERANDEN, ÜBERBAUTEN FREISITZEN ODER ÄHNLICHEN BAUTEILEN NICHT MEHR ALS 20 QM BEBAUTE FLÄCHE AUFWEISEN UND NICHT MEHR ALS 3,00 M HÖHE ÜBER NATÜRLICHEN GELÄNDEANSCHNITT BIS ZUM HÖCHSTEN PUNKT DES DACHES UND KEINE FEUERSTÄTTEN HABEN. GARAGEN UND SONSTIGE NEBENANLAGEN SIND AUF DEM GARTENGRUNDSTÜCK NICHT ZULÄSSIG. DAS ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN, GERÄTEN, BOOTEN, CAMPINGWAGEN U. X. SOWIE DIE LAGERUNG VON BAUMATERIAL, AUSSER WÄHREND DER BAUZEIT DER GARTENLAUBEN, IST UNZULÄSSIG.

DIE DÄCHER DER GARTENLAUBEN SIND ALS SATTEL- ODER PULTDÄCHER AUSZUBILDEN. DACHAUFBAUTEN ALLER ART UND KNIESTÜCKE SIND NICHT ZULÄSSIG.

SATTELDÄCHER DÜRFEN BIS HÖCHSTENS 30° GENEIGT SEIN. BEI PULTDÄCHERN DARF DIE NEIGUNG GEGEN DEN HANG BIS ZU 10°, BEI NEIGUNG MIT DEM HANG BIS ZU 20° BETRAGEN.

DIE FERSTRICHTUNG - BEI PULTDÄCHERN OBERE GEBÄUDELINIE - MUSS PARALLEL ZU DEN HÖHENLINIEN VERLAUFEN.

DACHEINDECKUNGEN SIND IN GEDECKTEN FARBEN ZU HALTEN, WIE Z. B. SCHIEFERGRAU, BRAUN, ROTBRAUN, DUNKELGRÜN.

DIE AUSSENWÄNDE DER GARTENLAUBEN SIND NUR MIT HOLZ IN DUNKELBRAUNER TÖNUNG ODER NATURFARBEN ZU VERKLEIDEN.

EINFRIEDIGUNGEN

ALS EINFRIEDIGUNG UND ABGRENZUNG DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHE ZUR ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE IST AUSSCHLIESSLICH EINE LEBENDE HECKE MIT HAINBUCHENPFLANZEN ZULÄSSIG, UM EINEN NATÜRLICHEN ÜBERGANG ZUR FREIEN LANDSCHAFT SICHERZUSTELLEN. DER VORHANDENE BEMUCHS IST SOWEIT WIE MÖGLICH ZU ERHALTEN. DIE NICHT BEBAUTEN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND AUSREICHEND MIT BAUM- UND STRAUCHGRUPPEN SO ZU BEPFLANZEN, DASS SICH DAS GANZE IN DAS LANDSCHAFTSBILD EINFÜGT UND DASS DIE BAUKÖRPER NICHT STÖRENDE IN ERSCHEINUNG TRETEN. AUF JE 100 QM GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST MINDESTENS 1 BAUM UND 1 STRAUCHGRUPPE ANZUPFLANZEN; OBSTBÄUMEN UND BEFRENSTÄUCHERN DARF DABEI DER VORZUG GEGEBEN WERDEN.

III. DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SOWIE DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

IV. GRÜNFLÄCHEN

ZU ERHALTENDES UFERGEHÖLZ, PFLEGE MASSNAHMEN SIND ZUGELASSEN; BEI NEUANPFLANZUNGEN SIND STANDORTGEBUNDENE GEHÖLZE ZU VERWENDEN; REINE PAPPELKULTUREN SIND UNZULÄSSIG

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE MIT ERHOLUNGS- UND FREIZEITANLAGE

ERHALTUNGSWÜRDIGER EINZELBAUM

V. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

SCHUTZSTREIFEN FÜR VERSORGN- UND ENTSORGNANLAGEN, DARF NICHT ÜBERBAUT WERDEN. IM WEGE DER AUSNAHME KANN VOM VERSORGNSTRÄGER EINE ÜBERBAUUNG GENEHMIGT WERDEN, WENN EINE AUSREICHENDE SICHERUNG MIT EINER BETONUMMANTELUNG ERFOLGT.

VI. UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

VII. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSBZEICHNUNG

VORHANDENE BEBAUUNG

ABGRENZUNG ZWISCHEN GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

RECHTSGRUNDLAGEN :

- BBAUG BUNDESBAUGESETZ I.D.F. VOM 18.08.1976 (BGBl I S. 2256, 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979 (BGBl I S. 949)
- BAUNVO BAUNUTZUNGSVERORDNUNG I.D.F. VOM 15.09.1977 (BGBl I S. 1763)
- PLANZV PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981 (BGBl I S. 833) VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 28.01.1977 (GVBl I S. 102)
- HBO HESSISCHE BAUORDNUNG I.D.F. VOM 16.12.1977 (GVBl I 1978, S. 2)

BEARBEITET : *M. Penell* HOMBERG (EFZE), DEN 24. APRIL 1984
ÜBERARBEITET : 22. MÄRZ 1985

BESCHLÜSSE ZUR ÄNDERUNG NR. 1 ZUM TEILBEBAUUNGSPLAN NR. 18 DER KREISSTADT HOMBERG (EFZE)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS : DIE AUFSTELLUNG DES TEILBEBAUUNGSPLANES WURDE VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 17.02.1984 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.



DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 18.04.1984 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.



OFFENLEGUNGSVERMERK : TEILBEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE AUSLEGUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG BESCHLOSSEN AM 26.10.1984



DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANANLEGE ERFOLGTE AM 6.12.1984



DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 17.12.1984 BIS 22.1.1985 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.



SATZUNGSBESCHLUSS : DER TEILBEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBAUG VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 24.05.1985 BESCHLOSSEN WORDEN.



GENEHMIGT

mit Verfügung vom 03. Okt. 1985
34-61d04-01(5)-

Kassel, den 03. Okt. 1985

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag



VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG : DIE GENEHMIGUNG DES TEILBEBAUUNGSPLANES WURDE AM 17.10.1985 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.

DER TEILBEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AB 17.10.1985 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

